

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 24. September 2012

Zu GZ: BMASK-462.207/0020-VII/B/8/2012

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Mit diesem Gesetz sollen für die Diskriminierungsmerkmale Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung der Diskriminierungsschutz auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, inklusive Wohnraum, ausgedehnt werden. Damit soll eine Anpassung an den Schutzstandard beim Diskriminierungsmerkmal Geschlecht erfolgen, was vom Österreichischen Seniorenrat nachdrücklich unterstützt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 2: Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft

Zu Z 2: § 2 Abs. 2 bis 4:

Diese Bestimmungen regeln die Zusammensetzung der drei Senate der Gleichbehandlungskommission. In allen Senaten sind die Sozialpartner Wirtschaftskammer Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Österreichische Gewerkschaftsbund mit je einem Mitglied vertreten.

Diesen Sozialpartnern ist der Österreichische Seniorenrat seit dem Jahr 2000 gemäß § 24 Abs. 3 Bundes-Seniorengesetz in Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Senioren berühren können, gleichgestellt. Nachdem der Diskriminierungstatbestand Alter durch diese Novelle nun noch umfassender geregelt wird, kann es überhaupt keinen Zweifel daran geben, dass hier die Interessen der österreichischen Seniorinnen und Senioren direkt berührt werden. Der Österreichische Seniorenrat fordert daher ein Entsendungsrecht für je ein Mitglied pro Senat.

Zu Z 4: § 5: Aufgaben der Anwaltschaft für Gleichbehandlung

In Abs. 2 wird geregelt, dass die Anwaltschaft für Gleichbehandlung unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchführen sowie unabhängige Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung berührenden Fragen abgeben kann. Diese Unabhängigkeit wird vom Österreichischen Seniorenrat als besonders wichtig angesehen, daher sollte auch die bisher im Gesetz normierte Weisungsfreiheit erhalten bleiben und nicht - wie im vorliegenden Entwurf - gestrichen werden.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen und dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident